

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 ·63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465· 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs
Aktenzeichen: A30/D2/20/0868
Telefon:
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833
E-Mail: juris.coronetz@mkk.de
(nur für formlose Mitteilungen)

L

└ Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

30. November 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 gilt für Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises folgendes:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen durch Kinder nicht betreten werden, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
2. Einrichtungen gemäß vorstehend Ziffer 1 dürfen durch dort tätige Personen nicht betreten werden, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
3. Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen, solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
4. Die Präsenzplicht der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen entfällt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes, die noch keine zwölf Jahre alt sind, einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
5. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17, 28 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen sein.

Mit Beschluss vom 17. November 2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Auf Grundlage von § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurden die Landkreise in Hessen angewiesen, dass das für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen zu beachten ist. Danach besteht für die Landkreise als örtliche Gesundheitsbehörde die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zur schnellen Eindämmung des Virus zu ergreifen. Sofern in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion vermehrt Neuinfektionen auftreten, können auf Grundlage der täglichen Meldezahlen zum Infektionsgeschehen weitere Beschränkungen gelten. Maßgeblich dafür sind die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region (sog. 7-Tage-Inzidenz). Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz beinhaltet das Eskalationskonzept ein gestuftes Vorgehen zur effektiven Bekämpfung der Pandemie.

Angesichts weiter steigender Infektionszahlen hat das Land Hessen am 19. Oktober 2020 das bestehende Eskalationskonzept fortgeschrieben und auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin um weitere Maßnahmen ergänzt. Das durch den Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 19. Oktober 2020 geänderte Präventions- und Eskalationskonzept muss nach Maßgabe des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 20. Oktober 2020 in Hessen bei Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2, hochzuladen unter

https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/2020-10-20_gemeinsamer_erlass_zum_praeventions-_und_eskalationskonzept3.pdf

verbindlich angewendet werden.

Der in einem Ampelsystem festgelegte Notfallmechanismus des Präventions- und Eskalationskonzepts, hochzuladen unter

https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/2020-10-20_anlage_erlass_eskalationskonzept4.pdf

legt für das Land Hessen einheitlich fest, bei welchem Infektionsgeschehen welche konkreten Maßnahmen vor Ort zu ergreifen sind.

Der Main-Kinzig-Kreis ist der Stufe 5 (dunkelrot) des hessischen Eskalationskonzepts im Ampelsystem zuzuordnen. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich mit Stand zum 30. November 2020 auf 215,1 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern. Mit Stand zum 30. November 2020 (SurvNet-Stand 30.11.2020, 00:00 Uhr) beträgt die 7-Tages-Inzidenz für den Main-Kinzig-Kreis 215,1/100.000. Der 7-Tages-Inzidenzwert liegt seit drei Wochen beständig über 200, eine Tendenz ist nicht zu erkennen.

Das Infektionsgeschehen im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist in Teilen im Landkreis und in der Bevölkerung verbreitet. Zu beobachten ist ein diffuses Infektionsgeschehen, bei dem die Kontakte, Infektionen und Infektionsquellen nicht mehr weitgehend lückenlos erfasst und zurückverfolgt werden und damit Infektionsketten nicht mehr weitgehend und zeitnah unterbrochen werden können.

Weil hinsichtlich der aufgetretenen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Anwendung von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 IfSG sowie in Abweichung den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona- Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 die unter vorstehend Ziff. 1 bis 4 angeordneten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen.

Vor dem Hintergrund des sich rasant entwickelnden Infektionsgeschehens hinsichtlich des SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises müssen daher unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der

wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung soweit wie möglich sicherzustellen.

Insbesondere gilt es zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus das einzig wirksame Vorgehen dar.

In den von den Anordnungen nach Ziffer 1 bis 4 betroffenen Einrichtungen bedarf es spezielleren Regelungen, um einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Vielfach kann in den dort beschriebenen Einrichtungen der sonst zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 gebotene Mindestabstand nicht eingehalten werden. Die in Ziffer 1 bis 4 beschriebenen Einrichtungen erfordern deshalb besondere Maßnahmen, um dort Infektionen und Ausbrüche von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Bisher sah die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153) in ihrer zuletzt gültigen Fassung vom 01./02. November 2020 (kurz: Corona VV 2 HE – Stand 02.11.2020) für die in Ziffer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Einrichtungen ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot für Personen vor, in deren Haushalt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektion aufgrund von Risikokontakten besteht. Diese Anordnungen hat der Hessische Ordnungsgeber mit der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 aufgehoben.

Im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises zeigt sich eine anhaltend hohe 7-Tages-Inzidenz. Bei etwa einem Drittel der Neuinfektionen lässt sich die Übertragung nicht mehr sicher nachvollziehen. Mit Blick auf die anhaltend hohe Inzidenz und die daraus abzuleitende Einschätzung der Entwicklung der Pandemie im Landkreis ist es erforderlich und geboten, präventiv jede Maßnahme zu ergreifen, die geeignet und angemessen ist, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern, Infektionsketten zu unterbrechen um schließlich das allgemeine Infektionsgeschehen in der Bevölkerung zu reduzieren.

Davon ausgehend besteht eine konkrete Gefahr für den Personenkreis, der in den in Ziffer 1 bis Ziffer 4 definierten Gemeinschaftseinrichtungen betreut und unterrichtet wird, durch solche Personen angesteckt zu werden, die ebenfalls die Betreuungs- oder Bildungseinrichtung besuchen oder dort tätig sind und in deren Haushalt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine SARS-CoV-2-

Infektion aufgrund von Risikokontakten besteht. Darin liegt zugleich eine konkrete Gefahr für die Ausbreitung des Infektionsgeschehens außerhalb der Einrichtungen in die Bevölkerung hinein.

Vor diesem Hintergrund greifen die Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 für das Infektionsgeschehen im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises vor allem deshalb zu kurz, weil der Ordnungsgeber das Betretungs- und Tätigkeitsverbot für Personen, in deren Haushalt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine SARS-CoV-2 Infektion aufgrund von Risikokontakten besteht, mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 aufgehoben hat.

Ausgehend von dieser Rechtslage sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen zur Ergänzung und Erweiterung der landesrechtlichen Corona-Einrichtungsschutzverordnung notwendig, um das Infektionsgeschehen im Main-Kinzig-Kreis im Allgemeinen und im Besonderen in den von Ziffer 1 bis 4 definierten Einrichtungen unter Kontrolle zu halten.

Damit trägt der Main-Kinzig-Kreis dafür Sorge, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Pandemie im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises ist das Entschließungsermessen insoweit reduziert, als weitergehende und über die Hessische Landesverordnung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen erforderlich sind, um den Eintrag und die Ausbreitung des Virus sowohl in den Einrichtungen und folglich in der Bevölkerung einzudämmen und die Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen in den Einrichtungen weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos und zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Mit Blick auf die Entwicklung der Pandemie ist es als präventive Schutzmaßnahme für die in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Einrichtungen erforderlich, das vom Hessischen Ordnungsgeber aufgehobene Betretungs- und Tätigkeitsverbot für Personen, in deren Haushalt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektion aufgrund von Risikokontakten besteht, durch diese Allgemeinverfügung mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 ohne zeitliche Zäsur wieder in Kraft zu setzen. Die Anordnungen der Ziffer 1 bis 4 entsprechen dem bisherigen Regelungsinhalt der aufgehobenen Anordnungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 in der zuletzt gültigen Fassung (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 Corona VV 2 HE – Stand 02.11.2020) und sind in der aktuellen Entwicklung der Pandemie im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises erforderlich.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise auch zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Die Maßnahmen sind wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen.

Davon ausgehend kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht sind keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte Schutzwirkung zu erreichen.

Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und Schulen sind als Ort der Begegnung der dort betreuten Kinder bzw. Schulpflichtigen einschließlich der dort tätigen Personen ein für die Ausbreitung der Infektion gefährdeter Bereich. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren.

Um eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 unter den in der Kindertagesstätte bzw. Kinderhorte betreuten Kinder und dem dort tätigen Personal zu verhindern und das Infektionsgeschehen einzudämmen, wird daher unter Ziffer 1 und Ziffer 2 angeordnet, dass diese durch Kinder und dort tätige Personen nicht betreten werden dürfen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. Dadurch wird gerade in der Hauptverbreitungszeit von Atemwegsinfektionen sichergestellt, dass nur Personen die Einrichtung betreten, in deren Haushalt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektionen aufgrund von Risikokontakten nicht zu erwarten ist. Dies beruht auf der Abwägung, dass die hiermit verbundenen Einschränkungen weniger Personen trifft als eine sonst drohende völlige oder teilweise Schließung der Einrichtungen.

In Schulen und anderen Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, kann aufgrund der begrenzten Raumkapazität nur ausnahmsweise ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden, um die Ansteckungsgefahr zu verringern. Gerade bei Schulen führt nur eine einzige Infektion zu einer erheblichen „Kettenreaktion“. Um die Ansteckungsgefahr in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen zu verringern, wird unter Ziffer 3 angeordnet, dass Schülerinnen, Schüler und Studierende den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen dürfen, solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. Das Betretungsverbot sichert die Funktionsfähigkeit der Schulen für breite Bevölkerungskreise ab, in dem das Risiko eines

Infektionseintrags verringert wird.

Dieselben Erwägungen gelten für die Anordnung aus Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung, wonach die Präsenzpflicht der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen entfällt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes, die noch keine zwölf Jahre alt sind, einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal in den öffentlichen Schulen präsent ist, in deren Haushalt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektionen aufgrund von Risikokontakten ausgeschlossen ist.

Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und Schulen sind als Ort der Begegnung der dort betreuten Kinder bzw. der Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich, an dem sich Infektionen ausbreiten können. Wenn viele Menschen auf engem Raum zusammen sind, erleichtert dies die Ansteckung. Außerdem steigt in geschlossenen Räumen die Gefahr der Ansteckung wegen der Aerosolbildung. Nach wie vor ist der häufigste Übertragungsweg im Regelfall die Tröpfcheninfektion. Zudem kann bei der Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern der Mindestabstand von 1,5 Metern in der Regel nicht eingehalten werden. Die Infektionen, die derzeit auch vermehrt in die Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und Schulen getragen und von dort in den Alltag weitergetragen werden können, führen zu vielen Absonderungen und damit zur Schließung ganzer Kindergruppen, Schulklassen oder sogar der gesamten Einrichtung.

Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung und eines vermehrten Eintrages in die Systeme zu minimieren. Weitergehende Ausbrüche in den Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen können deren flächendeckende Schließung zur Folge haben und darüber hinaus das Infektionsgeschehen für das gesamte Gebiet des Landkreises stark beeinflussen und weitreichende Auswirkungen auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben nach sich ziehen.

Diese Allgemeinverfügung bestimmt Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens. Durch die in dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen sollen Infektionsketten unterbrochen und eine Weiterverbreitung verhindert werden. Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern. Die Anordnungen dienen auch dem

Zweck, die Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen und die örtliche Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Main-Kinzig-Kreis auch über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Insbesondere in der Herbst- und Winterperiode kommen weitere respiratorischen Krankheiten hinzu, so dass gerade in dieser Zeit eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden ist. Schließlich verlagert sich auch das gesellschaftliche Leben von Außenbereichen in geschlossene Räumlichkeiten, wodurch sich das Infektionsrisiko erhöht. Hierin liegen besondere Gefahren für die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und damit für die Gesundheit und das Leben vieler Menschen begründet. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen im Landkreis aufrechterhalten zu können.

Zudem sorgen die kontaktbeschränkende Maßnahmen dafür, dass die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt gewährleistet bleibt. Mit Blick auf den exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen in den zurückliegenden Tagen wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend erschwert. Auch um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind infektionshemmende und infektionsvermeidende Maßnahmen geeignet und erforderlich.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und das exponentielle Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen wieder zu verlangsamen.

Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 20. Dezember 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen sind die zeitlich befristeten Anordnungen dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die getroffenen Anordnungen geeignet und erforderlich. Im Hinblick auf den verfolgten Zweck sind die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Ein milderer Mittel wie die getroffenen Anordnungen, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Der gegenwärtige Anstieg an Neuinfektionen macht es zur Minimierung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass die unter Ziff. 1 bis Ziff. 4 angeordneten Maßnahmen ergriffen werden. Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 20. Dezember 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Beginn der Schulferien ab dem 18. Dezember 2020.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Den Anordnungen der Allgemeinverfügung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist (§ 74 IfSG).

Rechtsmittelbelehrung:

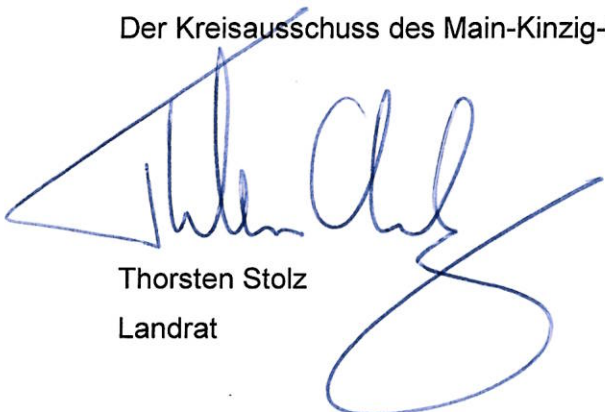
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

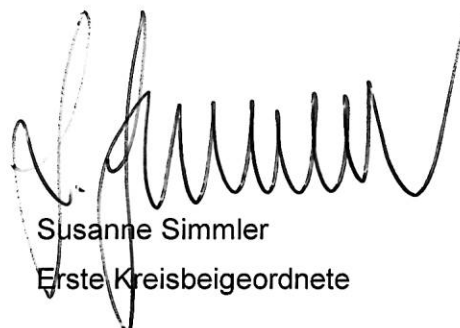
Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 30. November 2020

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete